



An das
Büro der städtischen Gremien
im Rathaus

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen 21-26 / 0420 Gutachten zu
Ausgleichsflächen**

Zu der Anfrage nimmt das Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und
Rechtswesen wie folgt Stellung:

*Frage 1) Was hat die Stadt Friedberg bisher in diesem Zusammenhang
unternommen, um die Wiederherstellung der Zielbiotope zu erreichen?*

1. Das Büro Planwerk ist nicht nur mit der Erstellung des Gutachtens, sondern
auch mit einem Monitoring über drei Jahre nach der Umsetzung der im Pflege-
und Entwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen beauftragt.
2. Die geplanten Maßnahmen stellen selbst wiederum einen
genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher wurde
ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.
3. Ferner wurde beantragt Schilf aus dem städtischen Teil des Ockstädter
Riedes zu entnehmen, da der Vegetationsbestand auf der Nachbarfläche der
Ausgleichsmaßnahme (im Gutachten als Entnahmestelle benannt) aufgrund
der vorhandenen Grundwasserabsenkungen degeneriert.
4. Die untere Wasserbehörde wurde über die geplanten Maßnahmen zur
Vergrößerung der freigelegten Grundwasserflächen unterrichtet.

Frage 2) Was ist weiterhin geplant, um das Zielbiotop auf dem Burgfeld herzustellen?

Sämtliche Maßnahmen nach dem Gutachten, soweit sie die städtische Fläche
betreffen, werden umgesetzt. Im Herbst wird mit der Rodung der beschriebenen
Gehölze begonnen. Anschließend erfolgt die Vertiefung der vorhandenen Tümpel
sowie der Umbruch der Wiesenflächen zu einer Schwarzbrache im Frühjahr 2023.
Eine Zwischeneinsaat mit Phacelia oder Buchweizen folgt dann im August, bevor im
darauffolgenden Frühjahr 2024 eine Einsaat mit Regio-Saatgut erfolgt.
Das Gutachten liegt allen Stadtverordneten vor. Die einzelnen Arbeitsschritte sind
dort ausführlich erläutert.

Das Gutachten betrachtet die ca. 19.000 m² große städtische Parzelle (Flur 4 Nr.
58/4) und die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindliche

Ausgleichsfläche der B 3 mit ca. 10.000m². Die Fläche wird von Hessen Mobil verwaltet. Das Gutachten wird an Hessen Mobil übergeben, mit der Aufforderung, die beschriebenen Pflegemaßnahmen auch auf dem bundeseigenen Grundstück einzuleiten.

Frage 3) Ist von der Stadt geplant, auch andere Ausgleichsflächen gutachterlich beurteilen zu lassen?

Bisher ist die Begutachtung weiterer Ausgleichsflächen nicht vorgesehen, da hierfür keine Personal- und Haushaltskapazitäten vorhanden sind.

Frage 4) Werden über die Erschließungskosten von Wohnbaugebieten die Herstellung und ökologische Aufwertung von Ausgleichsflächen (mit-)finanziert?

Die Frage kann zur Zeit nicht beantwortet werden, da der zuständige Leiter des Liegenschaftsmanagements, sich nicht im Dienst befindet.

Frage 5) Wenn Ja, besteht aus Sicht der Grundstückseigentümer, die über die Erschließungskosten die Ausgleichs- und Ersatzfläche mitfinanziert haben, ein rechtlicher Anspruch auf ordnungsgemäße Umsetzung eben dieser?

Da uns zu dieser Frage keine Grundsatzentscheidung vorliegt, wurde diese an den Hessischen Städte-und Gemeindebund, mit der Bitte um Stellungnahme, weitergeleitet.

PS: Abschließend sei nochmals auf ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 1.12.2016 (siehe Anlage) verwiesen. Als Antwort auf ein Beschwerdeschreiben des NABU stellt die UNB klar, dass die Stadt Friedberg zum Zeitpunkt der Neuanlage der Ausgleichsfläche Burgfeld nach damaligen Stand der Technik gearbeitet hat. „Insofern gibt es keine Gründe, die Maßnahmen aus heutiger Sicht zu kritisieren oder gar der Stadt Friedberg vorzuwerfen, dass Sie die Maßnahmen unzureichend umgesetzt hätte“

Die heute übliche Ansaat mit Regio-Saatgut bzw. das Ausbringen von Wildpflanzen wurde zum damaligen Zeitpunkt von vielen namhaften Botanikern entschieden abgelehnt. Diese Auffassung haben auch Vertreter der Botanischen Vereinigung im Wetteraukreis vertreten. Als Grund wurde eine befürchtete Florenverfälschung angegeben.



i.A. Leicht

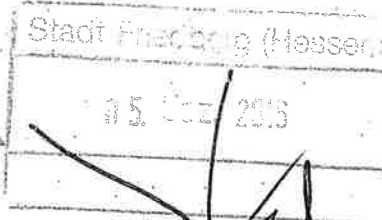
Anlage: Schreiben der UNB vom 01.12.2016

H. Keller 5.12.16
u

Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Nabu Friedberg
Hinterm alten Ort 9
Z.Hd. Herrn Dr. Stefan Nawrath
61169 Friedberg



Der Kreisausschuss

Strukturförderung und Umwelt
- Naturschutz und Landschaftspflege -

61169 Friedberg, Homburger Str. 17
<http://www.wetteraukreis.de>

0 60 31 / 83 - 0

Auskunft erteilt Herr Schwarz
Tel.-Durchwahl 83 4312
E-Mail michael.schwarz@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 4444 / 914312
Zimmer-Nr. 216
Aktenzeichen 4.1.2/ 008.1-1414-13167/2016
Datum 01.12.2016

Ihr Schreiben vom 23.11.2016

Sehr geehrter Herr Nawrath,

die von Ihnen aufgeführte Ausgleichsmaßnahme besteht aus drei Teilen. Zwei Teilgebiete wurden Bebauungsplänen zugeordnet und ein Teilbereich wurde im Rahmen des Neubaus der B3a als Ausgleichsmaßnahme realisiert.

Sowohl für die Kontrolle der Umsetzung des Ausgleichs für die Bebauungspläne, als auch für die Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme für die B 3 a sind wir nach gültiger Rechtsprechung nicht zuständig!

Für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen aus Bebauungsplänen ist der jeweilige Satzungsgeber, also die jeweilige Stadt oder Gemeinde allein verantwortlich! Dies hat Landrat Arnold zu einer entsprechenden Anfrage im Naturschutzbeirat durch Frau Dr. Jensch als Vertreterin des NABU 2015 ausführlich erläutert.

Für die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen der B 3 a ist das Regierungspräsidium in Darmstadt zuständig, da die Gesamtmaßnahme im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

Neben diesen grundsätzlichen rechtlichen Vorgaben ist bezüglich der damaligen Einsaat mit einer üblichen Wirtschaftswiesenmischung (ohne Regiosaatgut) folgendes festzuhalten.

Die Einsaaten erfolgten zumindest bei den beiden städtischen Flächen zu einem Zeitpunkt (zwischen 1991 und 2010, Planung schon 2008/07) als die Verbringung von Saatgut und die Besiedlung von Flächen durch das Anpflanzen von Wildpflanzen noch von namhaften Botanikern entschieden abgelehnt wurde. Diese Auffassung haben auch der Vertreter der Botanischen Vereinigung im Wetteraukreis vertreten. Als Grund wurde eine befürchtete „Florenverfälschung“ angegeben. Es wurde uns deshalb zu diesem Zeitpunkt seitens der Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes mit Beraterfunktion beim Naturschutzbeirat des Wetteraukreises immer eindringlich nahegelegt, eine „normale Wirtschaftswiesenmischung zu verwenden. Man war damals der fachlichen Auffassung, dass die gewünschten Zielarten von selbst einwandern, wenn man lediglich auf die N-Düngung verzichten würde und wenn eine einmalige oder zweimalige Mahd ersatzweise ein Mulchen im Spätsommer eines Jahres erfolgt.

Aus den o.g. Gründen wurde diese Praxis in nahezu allen Fällen angewendet. Sie war nach damaligem Fachwissen „Stand der Technik“ und wurde nicht bemängelt.

Vor dem Hintergrund der heutigen Erkenntnisse war dies falsch. Fehleinschätzungen bei der Suche nach dem für den Naturhaushalt optimalsten Weg gab es in der Vergangenheit immer wieder einmal. So wurde auch eine Beweidung in Naturschutzgebieten generell verboten,

Kopie für mich
Grünplanung
Original → Frau Dr. Jensch

weil man glaubte die Weidetiere würden die Gelege der Bodenbrüter zertreten. Dieses im Sinn der Sache gut gemeinte Verbot erschwerte die Ausweisungsverfahren erheblich und führte zu einem Rückgang der Zielarten, als das Vieh aus den Auen verschwand. Auch hier musste nachgesteuert werden. Ein weiteres Beispiel ist das von den Naturschutzverbänden geforderte und dann umgesetzte generelle Verbot der Fallenjagd. Auch hier musste man erkennen, dass besonders bestandsbedrohte Bodenbrüter durch Beutegreifer überdurchschnittlich geschädigt wurden. Heute gibt's es dazu Ausnahmeregelungen, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung undenkbar waren.

Es zeigt, dass der Naturhaushalt oft nicht so reagiert, wie wir es vorherplanen. Deshalb werden auch in Zukunft heutige „Erkenntnisse“, in Frage gestellt werden müssen und gegebenenfalls wird es zu Änderungen oder Nachbesserungen von Maßnahmen kommen. Die Finanzierung dafür muss dann neu geregelt werden.

Die damaligen Einsaaten auf den o.g. Ausgleichsflächen waren daher vom Grundsatz her nicht zu bemängeln und es kann nicht die Rede davon sein, dass die Maßnahmen damals schlecht oder unzureichend ausgeführt wurden. Sie wurden entsprechend einem anderen Wissenstand durchgeführt. Gerade die Stadt Friedberg hat schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt ihre Ausgleichsmaßnahmen nach damaligem Erkenntnisstand (siehe oben) zeitnah umgesetzt. Insofern gibt es keine Gründe die Maßnahmen aus heutiger Sicht zu kritisieren oder gar der Stadt Friedberg vorzuwerfen, dass sie die Maßnahmen damals unzureichend umgesetzt hätte. Eine Nachbesserung, die heutige Erkenntnisse berücksichtigt, erfordert erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel, die damals nicht erforderlich waren. Eine aus fachlicher Sicht durchaus wünschenswerte Nachbesserung kann daher auch nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht nicht!

Wir empfehlen daher einzelfallbezogen mit den Trägern der Maßnahme Lösungsansätze zu erarbeiten, um das Optimum für den Natur und Artenschutz auf den betroffenen Flächen zu erreichen. Hierzu stehen wir gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schwarz

In Durchschrift:
Magistrat der Stadt Friedberg
NSB, Herrn A. Leiß